



Verein Weltgebetstag Schweiz

Statuten

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Weltgebetstag Schweiz» (nachfolgend WGT Schweiz genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariats. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2 Zweck und Aufgaben

Der WGT Schweiz:

- a. ist Teil der weltweiten christlichen, ökumenischen Frauenorganisation «World Day of Prayer International» (nachfolgend WDPI genannt). Er richtet sich nach der Deklaration von Sambia 1978, die aussagt, dass die Charismen der Frauen gefördert werden und dadurch die Gesellschaft gestärkt wird. Das gemeinsame Anliegen ist im Leitsatz «informiert beten – betend handeln» formuliert. Die Verbundenheit im Glauben an die verändernde Kraft des Gebets findet Ausdruck in den Weltgebetstagsfeiern, die jedes Jahr am ersten Freitag im März stattfinden. Die Kollekte hilft Not zu lindern und Zeichen der Hoffnung zu setzen.
- b. hält sich an die Leitsätze des WDPI.
- c. trägt und fördert die ökumenische Basisbewegung des WGT in allen Sprachregionen der Schweiz und unterstützt die regionalen und lokalen WGT-Gruppen in ihrer Arbeit.
- d. ist verantwortlich für die Herausgabe und Verbreitung der Liturgie und des Zusatzmaterials zum jährlichen Weltgebetstag.
- e. Der WGT fördert Frauenprojekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Ziel dieser Förderung ist sowohl die Verbesserung der Lebensbedingungen von benachteiligten Frauen in den Projektländern als auch die Stärkung ihrer Position in Kirche und Gesellschaft. Auch die Weltgebetstagbewegung in anderen Ländern sowie Projekte im Inland können gefördert werden. Grundlage sind die Vergaberichtlinien des Vereins.
- f. pflegt Kontakte mit kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppierungen und Organisationen innerhalb und ausserhalb der Schweiz, insbesondere mit schweizerischen konfessionellen Frauenverbänden.
- g. arbeitet nach den Grundsätzen des Organisations- und Geschäftsreglements (nachfolgend OGR genannt)
- h. verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

§3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Kollekten aus den WGT-Feiern
- Erträge aus dem Materialverkauf zum WGT
- Spenden
- Zuwendungen
- Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern; die Mitglieder des WGT-Komitees sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit
- Mitgliederbeiträge von Mitgliederverbänden und Mitgliederorganisationen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können Frauen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins WGT Schweiz unterstützen:

- Einzelmitglieder mit Stimmrecht
- Christliche Frauenverbände und Frauenorganisationen, welche die Zielsetzung des WGT unterstützen, als Mitgliederverband oder Mitgliederorganisation mit je 2 Stimmen

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme der Mitgliederverbände und Mitgliederorganisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Frauen, welche ins WGT-Komitee aufgenommen werden sind automatisch Einzelmitglieder.

Austritt und Ausschluss siehe §11.

§5 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- WGT-Komitee
- WGT-Projektkommission
- Revisionsstelle
- Sekretariat

§6 Mitgliederversammlung

a. Das oberste Organ des Vereins WGT ist die Mitgliederversammlung.

b. Zeitpunkt ordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

c. Einladung.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Anträge zuhanden der Traktandenliste sind bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

d. **Beschlüsse**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr und offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Vertreterinnen der Mitgliederverbände können mit beiden Verbandsstimmen abstimmen.

e. **Virtuelle Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg**

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, d.h. ohne physische Anwesenheit der Mitglieder (z.B. Videokonferenz). Dabei muss sowohl die Möglichkeit zur Diskussion sowie ein korrektes Abstimmungs- und Wahlverfahren gewährleistet sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Kenntnisnahme des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder, Mitgliederverbände und Mitgliedsorganisationen
7. Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Einzelmitgliedern
8. Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen
11. Wahl der Revisionsstelle
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
13. Änderung der Statuten
14. Die MV kann eine Geschäftsprüfungskommission für eine definierte Aufgabe einsetzen.
15. Entgegennahme eines allfälligen GPK-Berichts
16. Auflösung des Vereins

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei oder mehr WGT-Komiteemitgliedern zusammen, die jeweils für eine Amtszeit von vier Jahre gewählt werden. Sie sind zwei Mal wieder wählbar.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt. Sitzungen und Spesen werden nach Spesenreglement vergütet.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, Ressortkumulationen sind möglich:

- Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Liaison (Kontaktfrau zu nationalen Komitees und WDPI)

Der Vorstand

- konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- führt den Verein WGT und die laufenden Geschäfte.
- bereitet die jährliche Mitgliederversammlung vor.
- genehmigt das Budget.

- stellt die Sekretariats-Mitarbeiterinnen ein und führt sie.
- vertritt den Verein nach aussen.
- nimmt Mitglieder ins WGT-Komitee auf.
- entscheidet über Aufnahme/Ausschluss von Einzelmitgliedern.
- schlägt Mitgliederverbände und Mitgliederorganisationen der MV zur Aufnahme/zum Ausschluss vor.
- ernennt die Mitglieder der WGT-Projektkommission.
- erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) mit Richtlinien für den Vorstand, das WGT-Komitee, die WGT-Projektkommission und die Angestellten und informiert die Betroffenen über Änderungen.
- entscheidet über die Höhe der Gelder, die für Projekte eingesetzt werden.
- beschliesst die Vergaberichtlinien.
- schliesst Vereinbarungen ab mit den ausgewählten Organisationen und Hilfswerken.
- legt den Ort des Sekretariats fest.
- hat alle Kompetenzen welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten und dem ORG einem anderen Organ zugewiesen sind.

§8 WGT-Komitee

Die Mitglieder des WGT-Komitees werden vom Vorstand ernannt. Das WGT-Komitee ist verantwortlich für die Ausführung von §2d. Die Komiteearbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt. Sitzungen und Spesen werden nach Spesenreglement vergütet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im OGR geregelt.

§9 WGT-Projektkommission

Der Vorstand ernennt mindestens 5 Frauen in die WGT-Projektkommission. Die WGT-Projektkommission ist verantwortlich für die Projektadministration gemäss § 2e. Sie unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Verteilung der Kollektengelder gemäss den Vergaberichtlinien. Die Arbeit in der WGT-Projektkommission erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt. Sitzungen und Spesen werden nach Spesenreglement vergütet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im OGR geregelt.

§10 Sekretariat

Das Sekretariat ist dem Vorstand unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung und im OGR geregelt.

§11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle für die jährliche Revision der Buchführung. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§12 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann aus triftigen Gründen ein Mitglied ausschliessen.

§13 Zeichnungsberechtigung

Rechtsgültige Verbindlichkeit des Vereins erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien, mit mindestens einer Unterschrift der Präsidentin und/oder Vizepräsidentin und eines anderen Vorstandmitglieds.

§14 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§15 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins braucht es an der Mitgliederversammlung die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Auflösungsversammlung gemäss den Richtlinien des OGR.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2023 genehmigt und sie ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung 2020 und diejenigen von 2017.

Winterthur, 30. Juni 2023

Die Präsidentin:

H. Peterhans

Die Aktuarin:

L. Huber